

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Frank Schäffler, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Aktienoptionen und vergleichbare Vermögenswerte Vorteile für Mitglieder des Bundestages anzeigepflichtig machen (Abgeordnetengesetz – AbgG)

A. Problem

Im vergangenen Jahr haben mehrere Mitglieder des Bundestages das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die moralische Integrität politischer Institutionen erschüttert. Fälle wie der eines Abgeordneten, der gegen Aktienoptionen von nicht unerheblichem Wert in seiner Funktion als Mitglied des Bundestages beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie lobbyierte, können die Legitimation demokratischer Entscheidungen mindern und damit der Demokratie insgesamt großen Schaden zufügen. Unsere Antwort darauf darf sich nicht auf die vollständige Aufklärung derartiger Vorgänge beschränken. Vielmehr müssen etwaige Gesetzeslücken geschlossen und die Transparenzpflichten von Abgeordneten erhöht werden.

Eine solche Gesetzeslücke besteht aktuell im Bereich der Anzeigepflicht von Aktienoptionen und vergleichbaren Finanzderivaten, bei denen sich der Vermögenswert noch nicht konkret und gegenständlich im Vermögen realisiert hat. § 44a Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) sieht zwar vor, dass Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf mögliche Interessenverknüpfungen hinweisen können, anzuzeigen und zu veröffentlichen sind.

Im Fall der Aktienoptionen hat die Bundestagsverwaltung eine Anzeigepflicht jedoch mit der Begründung verneint, dass zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Vermögen zufließt, sondern das bloße Recht entsteht, Aktien zu einem vereinbarten Preis zu erwerben. Dieses Argument lehnt sich an steuerrechtliche Rechtsprechung an. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Anzeigepflicht auch für

Aktienoptionen zwingend erforderlich ist. Denn die Option ist für den Einfluss auf Verhalten verführerischer als ein fixer Geldbetrag. § 44a Abs. 4 AbgG dient der Vermeidung von Interessenkonflikten in Bezug auf die Mandatsausübung. Durch die Anzeigepflicht wird Bürgerinnen und Bürgern klar, welche finanziellen Interessen ein Abgeordneter neben seiner Abgeordnetentätigkeit hat. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Unterschied, ob die Aktienoption bereits ausgeübt worden ist. Vielmehr entsteht der Interessenkonflikt bereits potentiell dadurch, dass bei einem gewinnbringenden Einsatz für das jeweilige Unternehmen der Aktienkurs steigt und bei anschließender Ausübung der Option sowie dem Verkauf der Wertpapiere ein Gewinn anfällt. Eine ähnliche Problematik besteht im Hinblick auf weitere Finanzinstrumente wie beispielsweise Future- und Forward-Kontrakte oder Optionsscheine. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft weitere Finanzinstrumente entstehen, die nicht unter die bisherige Definition der Einkünfte fallen, aber die geeignet sind, einen Interessenkonflikt hervorzurufen. Auch sie müssen einbezogen werden.

B. Lösung

Zukünftig müssen Abgeordnete alle vermögenswerten Vorteile, die sie als Gegenleistung oder im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit erhalten, unabhängig davon anzeigen, ob sich der Vermögenswert bereits konkret und gegenständlich im Vermögen realisiert hat. Damit müssen sie von nun an auch Aktienoptionen und Future- und Forward-Kontrakte veröffentlichen. Dies wird durch eine entsprechende Legaldefinition des Begriffs der „Einkünfte“ in § 44a AbgG sichergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf die Bundestagsverwaltung kommen Personalkosten in unbekannter Höhe durch zusätzliche anzeigepflichtige Vermögensposten zu.

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes –
Aktienoptionen und vergleichbare Vermögenswerte Vorteile für
Mitglieder des Bundestages anzeigepflichtig machen
(Abgeordnetengesetz – AbgG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Nach § 44a Absatz 4 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Einkünfte sind alle vermögenswerten Vorteile, die ein Mitglied des Bundestages als Gegenleistung oder im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit erhält, unabhängig davon, ob sich der Vermögenswert bereits konkret und gegenständlich im Vermögen realisiert hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die liberale Demokratie beruht auf dem Gedanken des Wettbewerbs. Aus einer Vielfalt von Programmen und Persönlichkeiten haben die Menschen die Möglichkeit, unter Alternativen auszuwählen. Damit Bürgerinnen und Bürger fundierte politische Entscheidungen treffen können, benötigen sie Informationen. Dazu gehört auch das Wissen darum, welche finanziellen Interessen Abgeordnete neben ihrer Mandats Tätigkeit verfolgen. Die Anzeigepflicht muss dabei weit genug gefasst sein, um alle für die Mandatsausübung bedeutsamen Interessenverknüpfungen zu erfassen. Durch die möglicherweise starke Anreizwirkung von Aktienoptionen, sich im Sinne zukünftiger Kurssteigerungen für ein Unternehmen einzusetzen, darf sich die Anzeigepflicht nicht nur auf Vermögensposten beschränken, die sich konkret und gegenständlich im Vermögen realisiert haben. Entscheidend für die Anzeigepflicht muss vielmehr die Frage der Anreizwirkung auf das Mitglied des Bundestages sein. Das Gleiche gilt für Future- und Forward-Kontrakte. Dabei geht es um Vorteile, die das Mitglied des Bundestages als Gegenleistung oder im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit, jedoch nicht im Rahmen bloßer Vermögensverwaltung, erhält.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Begriff der „Einkünfte“ wird im Abgeordnetengesetz legaldefiniert. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Vermögensvorteile, die sich noch nicht konkret im Vermögen realisiert haben, aber ebenfalls geeignet sind, einen Interessenkonflikt hervorzurufen, von der Anzeigepflicht erfasst sind.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Begriff der „Einkünfte“ wird legaldefiniert. Künftig muss sich der Vermögenswert nicht mehr konkret und gegenständlich im Vermögen realisiert haben, sondern es fallen im Ergebnis bereits alle abstrakten vermögenswerten Vorteile unter die Anzeigepflicht, die ein Mitglied des Bundestages als Gegenleistung oder im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit erhält. Dies sorgt nicht nur für mehr Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, sondern hat im Hinblick auf die Abgeordneten eine disziplinierende Funktion. Denn nicht alles, was legal ist, ist auch legitim.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.